



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

15. Mai 2007

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ – Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB	1
2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hellweg Baumarkt und Gartencenter“ – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	4
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Wohngebiet „Im Winkel“ - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	6
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2007	9

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ – Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2007 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ trat am 18. Dezember 2006 in Kraft.

Das Planungsziel der 1. Änderung ist die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches und die damit verbundene Schaffung der Möglichkeit, Garagen und Nebenanlagen über die östliche Grundstücksgrenze hinaus errichten zu können.

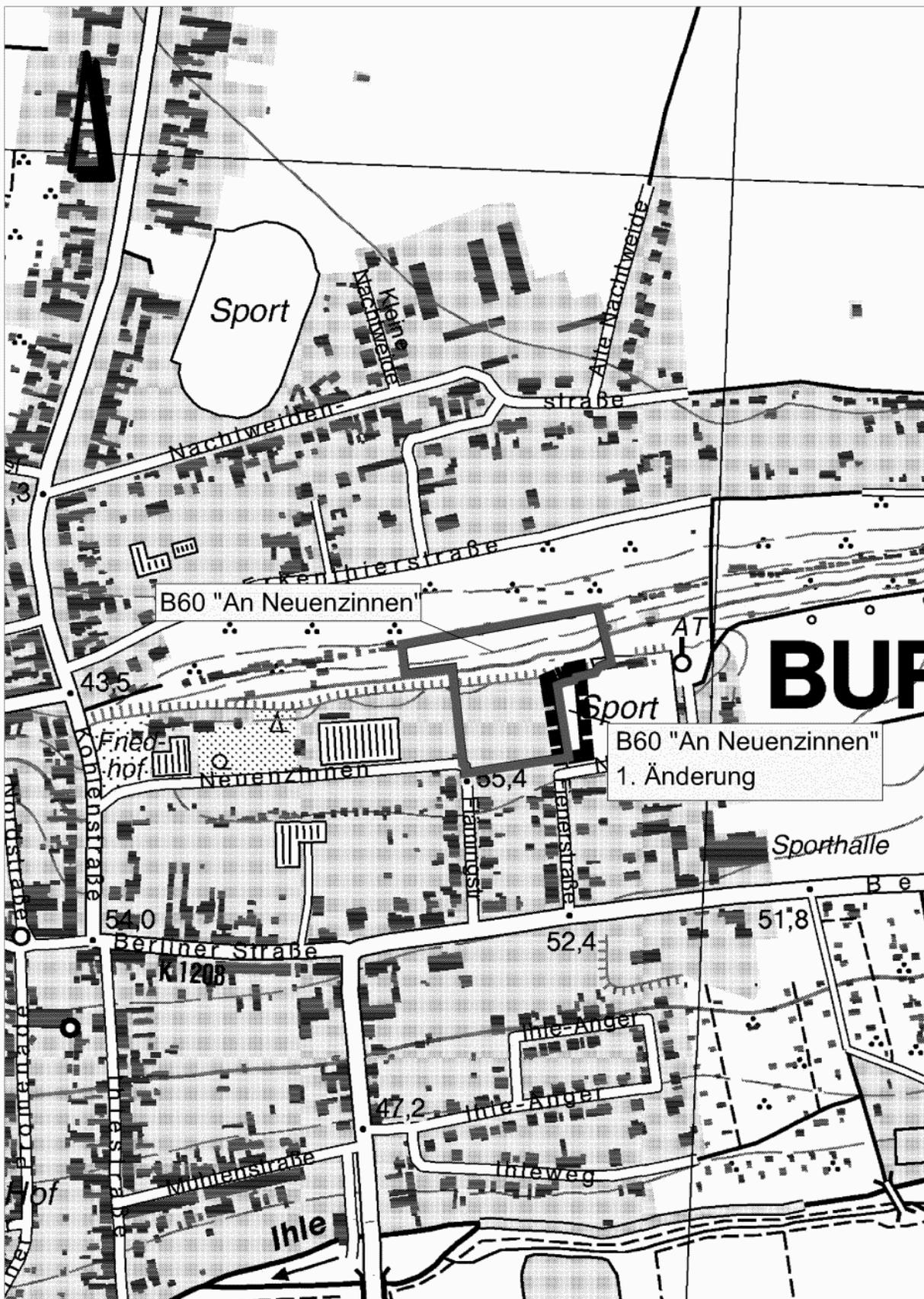
Der Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ soll im umfassenden Verfahren geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 soll um einen Teil des Flurstückes 10067 der Flur 22 der Gemarkung Burg entsprechend des Planungszieles erweitert werden (siehe nachfolgenden Übersichtsplan).

Burg, 14.05.07

In Vertretung

gez. Vogler

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ (Karte unmaßstäblich)

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hellweg Baumarkt und Gartencenter“ – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 26. April 2007 den Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hellweg Baumarkt und Gartencenter“ in der Fassung vom 15. Februar 2007 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o. g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) „Hellweg Baumarkt und Gartencenter“ wurde am 2. Juni 1994 rechtskräftig. Mit Hilfe dieses Planes sollte Baurecht für die Realisierung eines großflächigen Baumarktes und Gartencenters für die Baumarkt- Handelskette Hellweg geschaffen werden. Gemäß dem rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsvorhaben „Hellweg Baumarkt und Gartencenter“ verlor die Satzung zum V+E-Plan am 31. Dezember 1995 ihre Gültigkeit. Entsprechend § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wurde. Die Durchführung des damals geplanten Vorhabens, den Bau eines Baumarktes und eines Gartencenters, ist nie erfolgt.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes dient der Bereinigung der planungsrechtlichen Regelungen der Stadt Burg.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes liegen daher **in der Zeit vom 24. Mai 2007 bis zum 25. Juni 2007** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.30-16.00 Uhr
Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Der Bauleitplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgehoben. Daher kann auch von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 14.05.07

In Vertretung

gez. Vogler

Karte siehe Folgeseite

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Wohngebiet „Im Winkel“ - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 26. April 2007 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Wohngebiet „Im Winkel“ in der Fassung vom 15. Februar 2007 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Niegripp für das Wohngebiet „Im Winkel“ ist am 1. Juni 2001 in Kraft getreten.

Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind die Aussagen der 3. regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für das Land Sachsen-Anhalt nach Landkreisen. Eine Schlüsselgröße für den zukünftigen Bauflächenbedarf an Wohnbauflächen ist die bis zum Jahr 2020 zu erwartende Entwicklung der Bevölkerung.

Da die prognostische Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Burg und die Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau einen Einwohnerrückgang prognostiziert und entsprechend des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Ortschaften die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu begrenzen ist, wird der Geltungsbereich im nördlichen Grundstücksteil des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Wohngebiet „Im Winkel“ auf den ohne Erschließungsmaßnahmen bebaubaren Teil zurückgeführt.

Diese Rückführung ist möglich, da keinerlei Investitionen im Geltungsbereich getätigt worden sind und die Stadt Burg, OT Niegripp Eigentümer dieser Flächen ist.

Weiterhin werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen überarbeitet und an die veränderte Rechtslage angepasst.

Nähere Informationen sind aus dem Vorentwurf der Planung zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes liegen daher **in der Zeit vom 24. Mai 2007 bis zum 25. Juni 2007** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr

Dienstag 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Bisher liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

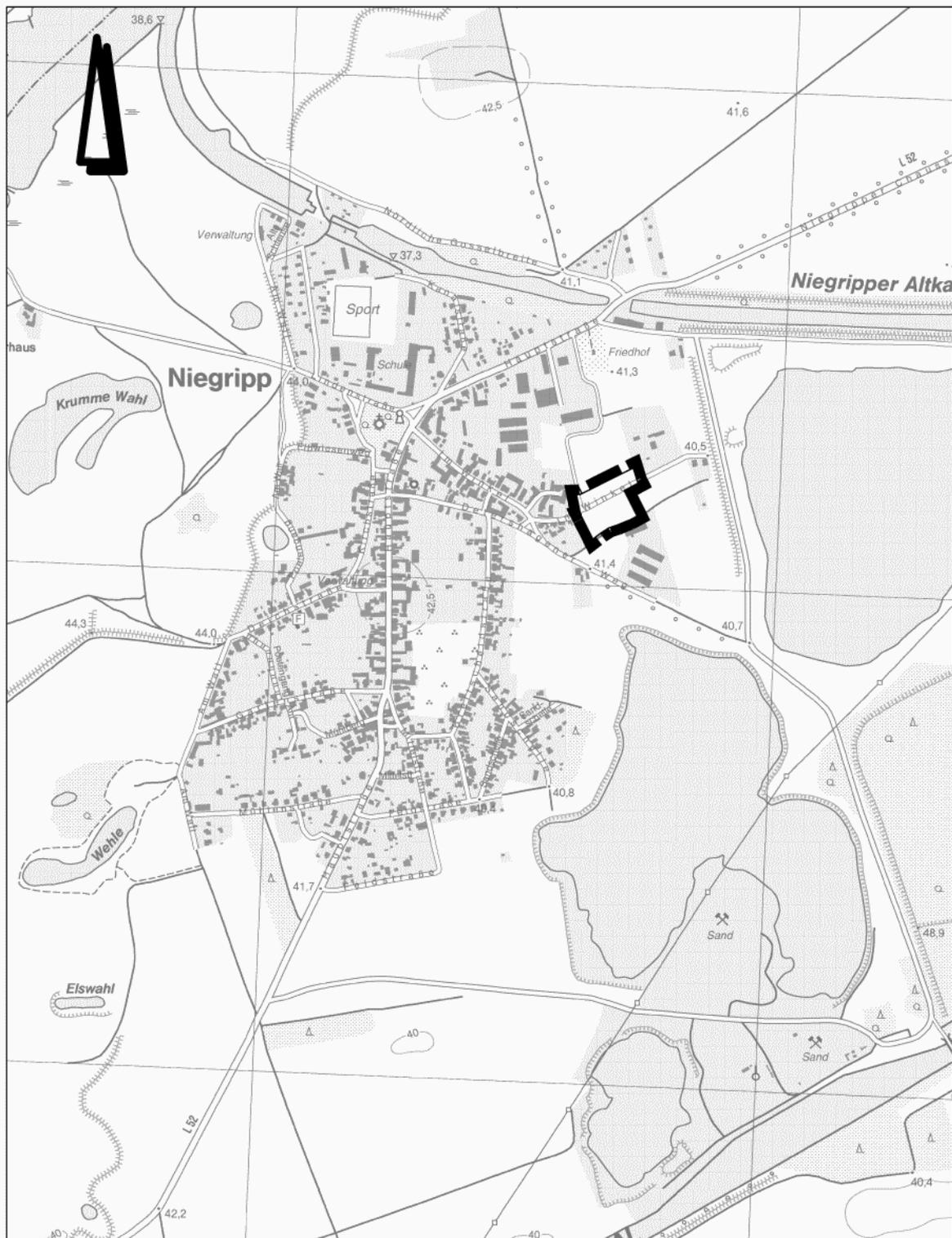
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 14.05.07

In Vertretung

gez. Vogler

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Im Winkel“ (Karte unmaßstäblich)

4. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 und 95 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	265.700	0	28.520.600	28.786.300
die Ausgaben	0	1.421.900	37.377.600	35.955.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.474.900	0	16.960.200	19.435.100
die Ausgaben	2.474.900	0	16.960.200	19.435.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Siegel

gez. Sterz
Oberbürgermeister

gez. Kuhlwilm
Vorsitzender des Stadtrates

Burg, 26. April 2007

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 5. Oktober 1993, vom 15. Mai 2007 bis 30. Mai 2007 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Erdgeschoss, Zimmer 18 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, 15. Mai 2007

In Vertretung

gez. Vogler

Ende der amtlichen Bekanntmachungen